

Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord durch Versklavung jesidischer Frauen in Syrien

BGH, Beschl. v. 30.11.2022, 3 StR 230/22

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte T hielt sich seit März 2015 in Syrien auf und betätigte sich dort als Leiter eines IS-Büros. Im Juni 2015 kaufte er zwei Jesidinnen (Nebenklägerin und ihre Tochter R.) als Sklavinnen. Die zwei Jesidinnen unterstanden den Anweisungen des Angeklagten und er bestimmte vollständig über ihr Leben. Durch die gravierenden körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen wollte er im Sinne der IS-Ideologie zielgerichtet einen Beitrag dazu leisten das Jesidentum und seine Angehörigen zu vernichten. An einem Tag im August oder September fesselte T die 5-jährige R. als Strafe an das Außengitter des Wohnzimmerfensters, wo sie direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt war (bei bis zu 51° Celsius im Schatten). R. erlitt einen Hitzschlag und verstarb hieran. Das OLG Frankfurt am Main hat den Angeklagten verurteilt wegen Völkermords gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB, sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. § 7 Abs. 1 und 3 und außerdem Kriegsverbrechen gegen Personen mit Todesfolge, § 8 Abs. 1 Nr. 3 (Folter), Abs. 4 S. 1 und der Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Personen in zwei Fällen, § 8 Abs. 1 Nr. 6. Außerdem wegen § 227 StGB. Der Angeklagte wendet sich gegen dieses Urteil mit einer Prozess- wie auch Sachrüge.

II. Entscheidungsgründe

Die Sachrüge des T veranlasst eine umfassende materiell-rechtliche Überprüfung des Urteils und führt zu einer Änderung des Schuldspruchs. Der Angeklagte sei nicht schuldig der Beihilfe zu dem Kriegsverbrechen gegen Personen durch Vertreibung sowie der Körperverletzung mit Todesfolge. Der Strafausspruch bleibt hiervon unberührt. Es seien keine Feststellungen getroffen, die die Wertung enthalten, dass T zu dem Hauptgeschehen der Vertreibung und zwangsweisen Überführung sukzessive Hilfe leistete. Dass T die Jesidinnen nach ihrer Verschleppung nach Syrien von dort zurück in irakische Staatsgebiet führte vermag den Taterfolg nicht zu vertiefen. Auch wurde nicht festgestellt, dass der T in das System zur Umsetzung zentral angeordneter Verbringung eingebunden gewesen wäre. § 227 StGB tritt wegen Gesetzeskonkurrenz hinter die Verbrechen des VStGB zurück, da § 7 VStGB jedenfalls auch den Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter bezweckt, womit die VStGB-Normen zur Darstellung des Unrechtsgehalts ausreichend sind. Im Übrigen fasst der BGH die Konkurrenzen im Schuldspruch neu. Die einzelnen verwirklichten Tatbestände des § 7 VStGB stehen zueinander in Idealkonkurrenz, was sich aus Schutzrichtung und Deliktstruktur ergibt. Das gilt auch für Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

III. Problemstandort

Der BGH macht in dem Urteil nicht nur spannende Ausführungen zu den Konkurrenzen, sondern prüft auch sehr strukturiert die einzelnen Tatbestandsmerkmale für verschiedene VStGB-Strafbarkeiten.